

Citation style

Weigl, Herwig: review of: Stefan Petersen, Prämonstratensische Wege nach Rom. Die Papsturkunden der fränkischen und schwäbischen Stifte bis 1378, Köln, Weimar, Wien: Böhlau, 2015, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 125 (2017), 2, p. 428-430, DOI: 10.15463/rec.1361963759

First published: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 125 (2017), 2



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

Werkes bereits so mehr als eindrucksvoll ist – auf wie viele Druckseiten/Bände wäre es im Idealfall der gleichberechtigten Behandlung und Diskussion aller Aspekte/Merkmale der Herrscher- und Privaturkunden erst angeschwollen, wann wäre es dann wohl publikationsfertig gewesen bzw. hätte sich überhaupt eine Publikationsmöglichkeit gefunden? Andererseits bietet das Werk von Mark Mersiowsky jedenfalls eine äußerst beeindruckende Fülle von Informationen und anregenden Diskussionsbeiträgen in einem ungewöhnlich weiten geographischen Rahmen und wird zweifellos für lange Zeit eine unverzichtbare Informationsquelle für Diplomaten und Historiker verschiedenster Spezialisierungen sein. Fazit der Rezensentin: Es ist gut, dass das Buch erschienen ist, auch wenn noch Wünsche offen bleiben. Wer bei den Anforderungen des heutigen akademischen Lebens fähig ist, es besser zu machen, soll dies tun.

Wien

Brigitte Merta

Stefan PETERSEN, *Prämonstratensische Wege nach Rom. Die Papsturkunden der fränkischen und schwäbischen Stifte bis 1378.* (Studien und Vorarbeiten zur *Germania Pontificia* 10.) Böhlau, Köln–Weimar–Wien 2015. 704 S. ISBN 978-3-412-22527-8.

Das dicke Buch, dem eine Würzburger Habilitationsschrift zu Grunde liegt, dient einerseits der Aufhellung der Ausbreitung des Prämonstratenserordens im Reich, wofür zwei Regionen mit unterschiedlichen Bedingungen und Entwicklungen untersucht werden, und andererseits der Analyse der für die behandelten Klöster ausgestellten Papsturkunden über ihre Verwendung als Steinbruch für die Besitzgeschichte hinaus. Dem oft nicht durch näheres Hinsehen behinderten Vorurteil, Papsturkunden wären ohnehin nur formelhaft und überdies wirkungslos, soll durch eine detaillierte Untersuchung von Wortlaut und Kontext begegnet werden. Der ersten Frage wird anhand eben dieser Papsturkunden nachgegangen.

Im etwa 350 Seiten umfassenden analytischen Teil arbeitet sich Petersen von Kloster zu Kloster durch die überlieferten Papsturkunden, die sehr ungleichmäßig auf die Häuser und in der Zeit verteilt sind. Die im ersten Abschnitt behandelten fränkischen Klöster liegen im Bistum Würzburg und sind Gründungen Adelliger und hochrangiger Kleriker, die von Ministerialen und Würzburger Bürgern unterstützt werden können, während die Bischöfe zunächst wenig initiativ erscheinen. Sieben von sechzehn prämonstratensischen Klöstern in der Diözese waren Frauenklöster, drei weitere wurden als Doppelklöster gegründet und spalteten sich jeweils in ein weibliches und ein männliches Haus auf. Papsturkunden sind aber nur für sechs von ihnen bekannt, nämlich für Oberzell und die zu seiner „Stiftsfamilie“ gehörigen Gerlachsheim und Schäfersheim, dann Veßra mit Frauenbreitungen und das letztlich in Tüchelhausen aufgehende Michelfeld, wo man ein Papstprivileg immerhin für fälschungswürdig erachtete. Petersen nimmt den bekannten Umstand, dass Papsturkunden weder von selbst noch im Normalfall auf Initiative des Papstes entstanden, sondern von den Empfängern impetrieren wurden, mit großer Konsequenz ernst und ordnet deren Papsturkunden in allen Fällen, wo das möglich ist, ihren aktuellen Bedürfnissen in der Gemengelage der Interessen des Konvents oder von konkurrierenden Teilen desselben, der Stifter und ihrer Verwandten, der benachbarten Klöster, des Ordinarius – oder des Bischofs von Bamberg oder des Papstes, wenn die Stifter diesen ihre Gründung unterstellten, um den Würzburger auf Distanz zu halten – und vereinzelt auch des Ordensgründers selbst zu. In dieser frühen Phase waren weder die Ordensverfassung noch das päpstliche Privilegienformular fertig ausgebildet, was den Zeitgenossen große Spielräume ließ und andererseits erlaubt, das Vorhandensein, Fehlen und den genauen Wortlaut der eben noch nicht fest stehenden Formeln anlassbezogen zu interpretieren, was hier mit Sorgfalt und Achtsamkeit geschieht. Freilich konnten sich solche Konstellationen ändern und andere Urkunden nötig machen. Tendenziell besorgte man sich große Privilegien erst, wenn es genug Besitz zu bestätigen gab.

In Schwaben, wo fast ausschließlich Doppelklöster gegründet wurden und keine „Stiftsfamilien“ entstanden, umfasst Petersens Einteilung, nicht ganz glücklich, „staufische“, „welfische“ und „adlige Stifte“. Dabei kommen Rot, Weißenau, Ursberg, Adelberg, Roggenburg, Marchtal und Schussenried nach demselben methodischen Muster wie im vorangehenden Kapitel zur Sprache. Eine analytische und weiter führende Zusammenfassung (S. 325–357) wertet die Ergebnisse aus und zeigt auch das unterschiedliche „Impetrierungsverhalten“ (S. 340, Graphik S. 341), dessen Gründe und die unterschiedlichen Profile der Klöster, weniger aber der Regionen, und kein markantes des Ordens. Schließlich folgen mehrere willkommene Anhänge: „Regesten“ der 91 besprochenen Papsturkunden (S. 359–522), Listen der in ihnen vorkommenden 134 Kardinäle mit den Eckdaten ihrer Karrieren, den Absenzen von der Kurie und den zugehörigen Literaturangaben (S. 523–596), Zusammenstellungen der genannten Skriptoren, Taxatoren und Prokuratoren mit ihren meist, aber nicht nur den Censimento-Bänden entnommenen sonstigen Belegen (S. 597–637), das Quellen- und Literaturverzeichnis (S. 639–686) und ein Namenregister (S. 687–704) – alles in allem eine enorme Serviceleistung.

Ohne auf lokalgeschichtliche Details eingehen zu können, kann man attestieren, dass die diplomatischen Analysen und ihre Einordnung in die Geschichte der Klöster – oder umgekehrt erst deren Rekonstruktion auf Basis der Papsturkunden – plausibel argumentiert sind und auch einen wertvollen Beitrag zur Papstdiplomatik in dieser Phase der Ausformung des standardisierten Formulars erlauben. Manchmal fragt man sich allerdings, ob die Interpretation nicht etwas zu weit geht. Müssen Erweiterungen der Verbote des unerlaubten Verlassens des Klosters und der Veräußerung von Besitzungen, auch wenn sie aktuell gebraucht wurden, gleich auf einen „Austritt eines Teils der Kanoniker und Konversen“, der „regelrecht zu einer Konkurrenzgründung“ geführt habe, zurückgehen (S. 251f.)? Das Verbot von Spielen, Tänzen *et huiusmodi, que religioni non expediunt*, im Kreuzgang nur gegen den Vogt gerichtet zu sehen, ist vielleicht zu optimistisch (S. 113).

Die Gründlichkeit der Untersuchung schützt auch nicht vor kleinen Pannen: Als sensibler Diplomatiker müsste man ein feierliches Privileg, einen Gratialbrief und eine Exekutorie nicht als „drei päpstliche Privilegien“ zusammenfassen (S. 87, vgl. 89). Auf S. 104f. ist der genannte Prokurator mit einem Sprung über mehrere Jahrzehnte hinweg der falschen der beiden dort besprochenen Urkunden zugeordnet, was für die hier behandelten Fragen freilich ebenso wenig relevant ist wie ein ihm gewidmeter Aufsatz in den *MIÖG* 112 (2004) 238–271. Die MGH-Edition der Diplome Philipps von Schwaben (2014) kam offenbar zu spät für den Band (S. 252 Anm. 612, 613), Thomas von Marlborough hätte aber in der Ausgabe der *Oxford Medieval Texts* (2003) verwendet werden können (S. 88 Anm. 428). Im Prozess Veßras um eine Kapelle wollte der Gegner, so Petersen, „den Vorwurf der Belästigung“ nicht akzeptieren, was die wörtlich zitierte Textstelle *nullius tamen designata causa gravaminis* stützen soll, die allerdings besagt, dass der Beklagte im Delegationsreskript den Grund der Anklage vermisste – ein willkommener Anlass zur Appellation (S. 118; Regest der Papsturkunde S. 408f. Nr. 27). Wie die Stelle genau in den Papstbrief eingebaut ist, und dass die „Belästigung“ im Bericht der Delegaten steht (*contra iusticiam inquietat*), erschließt sich nur in der Edition (Urkundenbuch der Erfurter Stifter und Klöster 1, ed. A. Overmann [1926] Nr. 136, 138).

Das führt zur Gestaltung der Regesten. Einerseits sind sie benutzerfreundlich und geradezu didaktisch, da sie die Bestimmungen und Formeln auf deutsch paraphrasieren und jeweils den entsprechenden lateinischen Wortlaut hinzufügen, was mit der kurialen Sprache weniger Vertrauten helfen mag, sich in den Urkunden zurecht zu finden. Andererseits fragt man sich angesichts der gebotenen Textmenge, ob nicht gleich eine Edition sinnvoll gewesen wäre. Im oben geschilderten Fall hätte das geholfen, da das Regest mit dem zerstückelten Originaltext ja doch im Zweifel lässt, ob nicht weniger signifikante Teile weggelassen wurden oder die Reihenfolge der Verdeutlichung halber umgestellt ist. Überdies bekäme man einen besseren Text,

da Petersen den alten Druck sinnvoll korrigiert hat. Auch sonst bietet er hier viel, nämlich Beschreibungen der Urkunden, die Kanzlei- und Archivvermerke als Beitrag zum Censimento, Angaben zu kopialer Überlieferung, Regesten und Drucken und öfters kommentierende Vergleiche der jeweiligen Urkunde mit dem (späteren) Standardformular, wie es sich bei M. Tangl (Kanzleiordnungen [1894]), P. Herde (Audientia litterarum contradictarum [1970]) und U. Pfeiffer (Untersuchungen zu den Anfängen der päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit [2011]) findet.

Zur Literatur in der Kardinalsliste ließen sich kleine Ergänzungen anbringen (etwa *AfD* 59 [2013] 35–132 zu Nr. 58, *RHM* 48 [2006] 157–170 zu Nr. 116), doch im Hinblick auf die Endlichkeit von Bücherregalen sei nur noch erwähnt, was weggelassen hätte werden können. Im darstellenden Teil wird jede der Papsturkunden bei jeder Zitierung gleichlautend mit Archivsignatur, Druckausgabe, Jaffé- oder Potthast-Nummer und Verweis auf ihr Regest im Anhang, wo dasselbe und mehr ohnehin angeführt wird, belegt. Ebenso erhält jeder Kardinal oder Funktionär bei jedem Vorkommen – bis zu den Subskriptionslisten im Regestenteil – eine Fußnote, die auf seine leicht zu findende Eintragung im Anhang verweist. Diese Vergrößerung seines Volumens und Gewichts hätte der inhaltlich ausreichend gewichtige Band nicht nötig gehabt, der für die Geschichte der bearbeiteten Klöster, des Prämonstratenserordens in seiner Genese und für die Papstdiplomatik wertvoll ist.

Wien

Herwig Weigl

Handbuch Archiv. Geschichte, Aufgaben, Perspektiven, hg. von Marcel LEPPER–Ulrich RAULFF. J. B. Metzler Verlag, Stuttgart 2016. X, 294 S., 15 s/w-Abb. ISBN 978-3-476-02099-4.

Das vorliegende Buch umfasst – dem Charakter eines Handbuchs entsprechend – 27 übersichtliche Beiträge, die jeweils einem von sechs thematischen Abschnitten zugeordnet sind. Im Anhang des Bandes werden die gängigen Verzeichnisse geboten, darunter auch ein Personen- und ausführliches Sachregister. Die beiden Herausgeber, Marcel Lepper und Ulrich Raulff, erster Referatsleiter im, zweiter Direktor des deutschen Literaturarchivs Marbach, weisen in ihrem Vorwort (S. VII–X) den Weg: Kein Archivführer, kein Handbuch der Archivkunde und kein Lehrbuch läge hier vor, sondern das „Archiv als Forschungsinstitution und als Forschungsgegenstand soll stattdessen nach Idee und Institution, Theorie und Praxis, Begriff und Metapher perspektiviert werden“ (S. VIII). Das Archiv wird in diesem Handbuch somit nicht nur als Gegenstand gesucht und umkreist, sondern auch der archivischen Praxis Platz eingeräumt. Diese konzeptionelle Herangehensweise versucht so einen Brückenschlag zwischen einem kulturwissenschaftlich weiten Archivverständnis und der konkreten archivischen Praxis.

Das gegenständliche Handbuch zum Archiv steht neben Handbüchern zu Museum und Bibliothek des gleichen Verlags. Die Herausgeber eröffnen ihr Vorwort dann auch, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede dieser Institutionen hervorzuheben, wobei sie als Alleinstellungsmerkmal des Archivs die „Dialektik von Singularität und Masse, von Kanon und Trash, von Öffentlichkeit und Obskurität“ (S. VII–VIII) als konstitutiv für Archive und die von ihnen aggregierten und aufbewahrten Informationen hervorheben.

Im ersten Abschnitt des Handbuchs, „Erfindung des Archivs“, widmen sich vier Beiträge aus verschiedener Perspektive der Idee und den Grundbedingungen desselben. Die beiden Herausgeber eröffnen ihren Beitrag „Idee des Archivs“ mit Reflexionen über den Archivbegriff, die nochmals den breiten Zugang des ganzen Handbuchs bereiten: Das Archiv sei Aufbewahrungsort (Gebäude), Institution, Archivgut, dann Derivat dieser drei Bedeutungen und schließlich kultur- und medienwissenschaftliche Metapher (S. 1). In den weiteren Beiträgen dieses Abschnitts werden Zusammenhänge zwischen kulturwissenschaftlichen Zugängen zum Archiv und dessen realen Handlungsspielräumen aufgezeigt. Sehr treffend identifiziert Petra